

## **ERSATZVERSORGUNGSTARIFE STROM FÜR NICHT-HAUSHALTSKUNDEN**

### **BEGRIFFSBESTIMMUNG:**

#### **„Ersatzversorgung“ gem. Energiewirtschaftsgesetz – EnWG § 38**

(1) Sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet ist. Die Bestimmungen dieses Teils gelten für dieses Rechtsverhältnis mit der Maßgabe, dass der Grundversorger berechtigt ist, für diese Energielieferung gesonderte Allgemeine Preise zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen. Für Haushaltskunden dürfen die Preise die nach § 36 Abs. 1 Satz 1 nicht übersteigen.

(2) Das Rechtsverhältnis nach Absatz 1 endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung. Das Energieversorgungsunternehmen kann den Energieverbrauch, der auf die nach Absatz 1 bezogenen Energiemengen entfällt, auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.

#### **„Haushaltskunde“ gem. Energiewirtschaftsgesetz – EnWG § 3**

(22) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

#### **„Nicht-Haushaltskunde“**

Der genannte §3 Satz 22 EnWG bedeutet im Umkehrschluss, dass Kunden, die diese Bedingungen nicht erfüllen, als Nicht-Haushaltskunden gelten. Die gesonderten Allgemeinen Preise, die der Grundversorger für diese Kundengruppe abrechnen darf, dürfen von den Preisen der Ersatzversorgung für Haushaltskunden abweichen.

**PREISSTAND: 15.12.2022**

**ERSATZVERSORGUNG FÜR NICHT-HAUSHALTSKUNDEN MIT  
 STANDARLASTPROFIL (SLP) > 10.000 KWH PRO JAHR**

Ersatzversorgung SLP		ab 15.12.2022	
ARBEITSPREISE ct/kWh		Grundpreise € p.a.	
<b>ENERGIEPREIS</b>	<b>39,25</b>	<b>Abrechnungs- und Verwaltungspauschale</b>	<b>36,00</b>
Arbeitspreis Netz	5,60	Grundpreis Netz	48,60
Konzessionsabgabe Netz	1,32	Messstellenbetrieb Netz <sup>1)</sup>	13,80
Summe staatliche Umlagen <sup>2)</sup>	1,24		
Stromsteuer	2,05		
<b>Summe Arbeitspreise netto</b>	<b>49,46</b>	<b>Summe Grundpreise netto</b>	<b>98,40</b>

Der o.g. Energiepreis und die Abwicklungspauschale Abrechnungs- und Verwaltungspauschale sind zzgl. den jeweils aktuellen Netznutzungsentgelten/ Entgelte gem. Messstellenbetriebsgesetz [www.gwk-netz.de](http://www.gwk-netz.de) (Arbeitspreis, Konzessionsabgabe (1) 1,32 ct/ kWh, Grundpreis Netz und Messstellenbetrieb Netz (2) 13,80 € p.a. für einen Wechsel-/ Drehstrom Einfachtarifzähler oder davon abweichend, wenn Doppeltarifzähler 35,60 € p.a. oder wenn eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem gem. Entgelte Messstellenbetrieb), den staatlichen Umlagen (3) KWK-Aufschlag 0,378 ct/ kWh, §19 StromNEV-Umlage bis 1.000.000 kWh 0,437 ct/ kWh und Offshore-Haftungsumlage 0,419 ct/ kWh und abLa Umlage von 0,003 ct pro kWh in Summe 1,237 ct/kWh und zzgl. Stromsteuer (Für das produzierende Gewerbe gelten die in § 9 des Stromsteuergesetzes (StromStG) genannten Stromsteuersätze). In Summe bilden alle Preisbestandteile den Nettopreis, der zzgl. der jew. gültigen Mehrwertsteuer ist.

**PREISSTAND: 15.12.2022**

## **ERSATZVERSORGUNG FÜR NICHT-HAUSHALTSKUNDEN MIT REGISTRIERENDER LEISTUNGSMESSUNG (RLM)**

In die Ersatzversorgung fallen auch Industrie- und Geschäftskunden mit 1/4h-Lastgangmessung, die keine Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind. Die GWK beliefert die in ihrem Grundversorgungsgebiet ansässigen Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung zu folgenden Preisen und sonstigen Bedingungen:

Strompreis:	Für Beschaffung, Vertrieb und Service berechnet die GWK auf der Basis §2 Abs. 3 StromGVV einen Preis in Höhe von <b>39,25 Cent/kWh (netto)</b> .
Netzentgelte:	Der Strompreis erhöht sich um die im jeweiligen Netzgebiet für den jeweiligen Abnahmefall gültigen Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb. <a href="http://www.kew-netz.de">www.kew-netz.de</a>
Steuern und Abgaben:	Der Strompreis erhöht sich zudem um die Umlage aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage), um die Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), um die Mehrkosten nach § 19 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), um die Mehrkosten nach § 17f Absatz (5) EnWG (Offshore-Haftungsumlage), um die Konzessionsabgabe und um die Mehrkosten nach § 13 Absatz 4a und 4b EnWG in Verbindung mit § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Umlage für abschaltbare Lasten) sowie um die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen.
	Zudem fällt eine <b>Abrechnungs- und Verwaltungspauschale</b> i.H.v. 146,00 €/Rechnung an (netto).

Die genannten Entgelte sind **zzgl. der jew. gültigen Mehrwertsteuer**.